

## **Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB**

#### **Aufhebung Bebauungsplan Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“**

##### **Ziel des Planverfahrens**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ umfasst zwei Teilflächen, die sich östlich bzw. südöstlich des Hauptsitzes der ROMONTA GmbH befinden.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung vom 07.10.2015 rechtskräftig geworden. Der Geltungsbereich hat insgesamt eine Fläche von ca. 4,9 ha, davon nimmt die östliche Teilfläche 1,1 ha und die südliche Teilfläche 3,8 ha ein. Der Bebauungsplan weist Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Versuchsfeld Kleinwindanlagen und eine Grünfläche aus.

Seitens der ROMONTA GmbH ist die Umsetzung des Bebauungsplans nicht mehr beabsichtigt.

##### **Verfahrensverlauf**

Gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) ist auch für Aufhebungen von Bauleitplänen ein Regelverfahren zu führen. Daher ist auch gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.2 "Kleinwindanlagen" gefasst (Beschluss-Nr. GR/23/66). Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 1/2024 vom 03. Januar 2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 06.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt vom 11.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024 bzw. mit Schreiben vom 06.03.2024.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom April 2024 einschließlich Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums gebilligt und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. GR/24/22).

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 10/2024 der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ortsüblich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte auf der Internetseite der Gemeinde in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 11.06.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans gebeten worden.

Der Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 24.09.2024 durch den Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung erfolgte mit Schreiben vom 27.09.2024.

Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ in der Fassung vom August 2024 gefasst. Die Begründung des Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gleichen Tage gebilligt (Beschluss-Nr. GR/24/53).

Die Aufhebung ist mit AZ 6126-2024-7386-002/BPL am 22.10.2024 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz genehmigt worden.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit ungenutzte Fläche im Südosten des Industriestandortes Amsdorf. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf zwei Teilflächen mit einer Größe von 1,1 ha bzw. 3,8 ha.

Das Aufhebungsgebiet wurde als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Versuchsfeld Kleinwindanlagen mit einer Grundflächenzahl von 0,05 festgesetzt. Darüber hinaus ist eine private Grünfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan ist nicht umgesetzt worden.

Die Notwendigkeit der Aufhebung des Bebauungsplans ergibt sich aus veränderten Planungsabsichten den Industriestandort Amsdorf betreffend.

Gegenstand der Umweltprüfung sind demnach die sich aus der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans ergebenden Umweltauswirkungen. Den Ausgangszustand bildete der rechtskräftige Bebauungsplan.

Aus der Aufhebung ergeben sich weder Auswirkungen auf die Schutzgüter noch auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

### **Berücksichtigung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** zum Vorentwurf und der **Veröffentlichung** zum Entwurf wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

### **Berücksichtigung der Behördenbeteiligung**

#### ***Frühzeitige Behördenbeteiligung***

Es sind seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Hinweise mitgeteilt worden.

#### ***Förmliche Behördenbeteiligung***

Es sind seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Hinweise mitgeteilt worden.

### **Gründe, aus denen heraus der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Der Bebauungsplan Nr. 1.2 „Kleinwindanlagen“ ist seit 2015 rechtskräftig. Er ist seither nicht umgesetzt worden. Seitens der ROMONTA GmbH wird diese Planungsabsicht auch nicht mehr verfolgt.

Im Ergebnis der Aufhebung verbleiben die Flächen im Ausgangszustand.